

Master-Prüfungsordnung

(MPO)

des Studiengangs

International Management & Information Systems (IMIS)

des Fachbereichs Elektrische Energietechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

Vom 14. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen.....	4
§ 4 Aufnahmeverfahren	5
§ 5 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots	6
§ 7 Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Prüfende und Beisitzende	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS (Anrechnungspunkte).....	8
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 12 Kompensation	10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
II. MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN.....	10
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	10
§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen.....	11
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen.....	12
§ 17 Klausurarbeiten	12
§ 18 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren	13
§ 19 Mündliche Prüfungen	13
§ 20 Haus-/Projektarbeiten.....	14
§ 21 Kombinationsprüfungen	14
§ 22 Studienleistungen.....	15
III. DAS STUDIUM.....	15
§ 23 Umfang und Abschluss des Studiums.....	15
§ 24 Praxisprojekt.....	15
§ 25 Umfang und Inhalt der Masterarbeit.....	16
§ 26 Zulassung zur Masterarbeit.....	17

§ 27 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit.....	17
§ 28 Kolloquium	18
IV. ERGEBNIS DER ABSCHLUSSPRÜFUNG; ZUSATZMODULE	19
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung.....	19
§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde	19
§ 31 Zusatzmodule.....	20
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten.....	20
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	20
§ 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	21
Anlage 1: Pflichtmodule	22
Anlage 2: Wahlpflichtmodule	23

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) gilt für die Masterprüfung im Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ mit Abschluss „Master of Arts“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest, am Fachbereich Elektrische Energietechnik.
- (2) Diese Prüfungsordnung kann durch eine Studienordnung für den Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ ergänzt werden, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „International Management & Information Systems“.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine anwendungsbezogene Ausbildung vermitteln. Das Ziel dieses Masterstudienganges ist es, die in grundständigen Studiengängen im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „International Management & Information Systems“ sollen für Führungsaufgaben in einer globalisierten Wirtschaft, in welcher der intelligente Einsatz von IT-Systemen einen entscheidenden Erfolgsfaktor darstellt, qualifiziert werden. Es sollen daher die in der Berufs- und Arbeitswelt erforderlichen Inhalte und Methoden sowie die notwendigen überfachlichen Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen) vermittelt werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine wissenschaftlich fundierte Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und erfolgreich zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch
 - a) den erfolgreichen Abschluss in einem mindestens 7-semesterigen Bachelorstudiengang oder einem Diplomstudiengang im Bereich Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang mit mindestens der Gesamtnote "Gut" oder der relativen ECTS Note „A“ oder „B“ oder
 - b) den erfolgreichen Abschluss in einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang im Bereich Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang mit mindestens der Gesamtnote "Gut" oder der relativen ECTS Note „A“ oder „B“ und einer durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs definierten Ergänzungsqualifizierungsaufgabe. Der Prüfungsausschussvorsitzende legt in der Ergän-

zungsqualifizierungsaufgabe auf Basis des vorgelegten Bachelorabschlusses Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudiengang „Business Administration with Informatics“ fest, die vom Studierenden innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Wird die Auflage nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, so wird die Einschreibung widerrufen.

c) gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

(2) Der Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache gilt als erbracht, wenn

die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test (papierbasiert: 575 Punkte; computerbasiert: 232 Punkte; internetbasiert: 90-91 Punkte), IELTS band 6,5, einen vergleichbaren Sprachtest oder ein abgeschlossenes und nachweislich vollständig englischsprachiges Studium belegt werden.

In den übrigen Fällen ist der Nachweis in einem Verfahren gem. § 4 zu erbringen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Bewerbung ist schriftlich innerhalb der auf den Webseiten der Fachhochschule Südwestfalen für den Studiengang genannten Fristen bei der Hochschule einzureichen zusammen mit:
 - a) dem Zeugnis über die bestandene Diplom- bzw. Bachelor-Prüfung,
 - b) der Bescheinigung über einen Sprachtest nach § 3 Abs. 2,
 - c) der Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung in derselben Fachrichtung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden wurde.
- (2) Können die Kenntnisse der englischen Sprache nicht durch einen Sprachtest gemäß § 3 Abs. 2 nachgewiesen werden, wird der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zu einer kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfung, in der die englischen Sprachkenntnisse geprüft werden, geladen. Die Einladung zu der Prüfung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Prüfung wird durch im Studiengang eingesetzte Englischlehrkräfte durchgeführt und bewertet. Die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfung dauert bis zu 120 Minuten.
- (3) Das Ergebnis der kombinierten Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Fall einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann zu Beginn des Sommersemesters und ab dem Wintersemester 2016/2017 auch zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter

Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

- (2) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Es umfasst ein Gesamtstudienvolumen von 42 Semesterwochenstunden (SWS) und 90 ECTS-Punkte. Die Module sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Für die Masterarbeit werden 16 ECTS-Punkte und für das Kolloquium 4 ECTS-Punkte vergeben.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots

- (1) Die Studieninhalte werden im ersten Semester durch Präsenzveranstaltungen und ergänzende Lernmaterialien und im zweiten Semester durch Selbststudienmaterialien (Lernmodule, E-Lectures, Studienbriefe, Lehrbücher, Fachliteratur, etc.) vermittelt.
- (2) Das zweite Studiensemester ist mit einer „External Option“ als Mobilitätsfenster ausgestaltet und ermöglicht den Studierenden die Anrechnung von im Ausland oder im Rahmen eines semesterbegleitenden Praktikums (Modul „Practical Experience“) erbrachten Leistungen. Die Wahrnehmung der „External Option“ wird durch die Studiengangleitung in Form einer Beratung und Kontaktvermittlung aktiv unterstützt.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 - a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und außerdem
 - b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden durch den Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus wei-

tere, genau zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen ist das studentische Mitglied, wenn es sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (mindestens Diplom einer wissenschaftlichen Hochschule) abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder auf den Internetseiten des Fachbereichs Elektrische Energietechnik ist ausreichend.
- (3) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Masterarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt Abschnitt III.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen des Masterstudiengangs „International Management & In-

formation Systems“ werden von Amts wegen angerechnet:

- a) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden;
- b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen sowie in Masterstudiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.

Dies gilt für die Anrechnung auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Eine Anrechnung auf die Zusatzmodule ist ausgeschlossen.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelor-Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in das Masterstudium ist, werden nicht angerechnet.
- (3) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 und 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.
- (4) Auf das Studium und die Prüfungen des Masterstudiengangs „International Management & Information Systems“ können auf Antrag gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet werden. Dies gilt für die Anrechnung auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Eine Anrechnung auf die Zusatzmodule ist ausgeschlossen. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in „learning agreements“ im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.
- (7) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen. Diese Anrechnung ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang erforderlichen ECTS-Punkte begrenzt.
- (8) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (9) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS (Anrechnungspunkte)

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(4) Für jede mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden ECTS-Punkte nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Haus-/Projektarbeit muss eine neue Haus-/Projektarbeit bearbeitet werden.

(2) Die Masterarbeit und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist eine Modulprüfung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Kompensation

Es ist den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, auch wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 17), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 18), einer mündlichen Prüfung (§ 19), einer schriftlichen Haus-/Projektarbeit (§ 20) oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 21).
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt vor Vorlesungsbeginn die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Dies wird durch Aushang oder auf den Internetseiten des Fachbereichs Elektrische Energietechnik bekannt gegeben.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Die entsprechende Frist wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
 - c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 17), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 18) oder mündlichen Prüfung (§ 19) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Haus-/Projektarbeit (§ 20) oder einer Kombinationsprüfung (§ 21) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragsstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.
- (5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die in den Modulen ggf. geforderten Studienleistungen zu erbringen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in dem Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Master-Studiengang „International Management & Information Systems“ endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 17), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 18) oder mündlichen Prüfung (§ 19) werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (3) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen der Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.
- (5) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.
- (2) In den Klausurarbeiten sollen Studierende in begrenzter Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie in dem betreffenden Fachgebiet über das notwendige Wissen verfügen.
- (3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt ein bis zwei Zeitstunden.
- (5) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Klausurarbeit bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.
- (6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfer bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 18 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen, der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - b) die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - c) im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
 - d) die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen,
 - e) im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 - f) die vom Prüfling erzielte Note.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausur fertig gestellt sein.
- (7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 17 Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Für mündliche Prüfungen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von den Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; den Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 8 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden bzw. die oder der Beisitzende zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Beno-

tung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 20 Haus-/Projektarbeiten

- (1) Haus-/Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 4 bis 6 Seiten Umfang pro ECTS-Punkt. Sie werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt, wobei eine regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Ferner werden sie durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten ergänzt.

Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Den Datenträger und das Format bestimmt die oder der Prüfende.

- (2) Für Haus-/Projektarbeiten gilt § 17 Abs. 2, 5 und 6 entsprechend.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Haus-/Projektarbeit entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Eine Haus-/Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 für jeden Teilnehmer erfüllt sind.
- (5) Die Haus-/Projektarbeit ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Haus-/Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Haus-/Projektarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 21 Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Haus-/Projektarbeit (§ 20) und zusätzlich eine Klausur (§ 17), eine Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 18) oder mündliche Prüfung (§ 19) abgelegt werden.
- (2) Die Regelungen gemäß § 17 bis § 20 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Haus-/Projektarbeit kann Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Klausur oder mündlichen Prüfung sein.
- (4) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente ist innerhalb der ersten vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn durch die Prüfende oder den Prüfenden durch Aushang oder auf den Internetseiten des Fachbereichs Elektrische Energietechnik bekannt zu geben. Eine nicht bestandene Teilleistung führt zum Nichtbestehen der gesamten Kombinationsprüfung.

§ 22 Studienleistungen

- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer Haus-/Projektarbeit oder einer mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Diese können insbesondere sein: regelmäßige Teilnahme, Haus-/Projektarbeiten, Praktika, praktische Übungen, E-Learning-Aktivitäten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Die regelmäßige Teilnahme kann nur verpflichtend vorgesehen werden, sofern das Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX des Kandidaten die Vorschrift des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

III. DAS STUDIUM

§ 23 Umfang und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium des dreisemestrigen Masterstudiengangs umfasst
 - a) das Lehrangebot der drei planmäßigen Fachsemester,
 - b) die Masterarbeit,
 - c) das Kolloquium.
- (2) Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.
- (3) Ein ECTS-Punkt entspricht einer kalkulierten Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 24 Praxisprojekt

- (1) Studierende können im zweiten Semester des Masterstudiengangs „International Management & Information Systems“ ein Praxisprojekt (Modul „Practical Experience“) als Wahlpflichtfach im Umfang von 12 ECTS-Punkten absolvieren. Das Praxisprojekt soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis unmittelbar an die berufliche Tätigkeit heranzuführen. Das Praxisprojekt ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Es dauert als Vollzeitpraktikum 9 Wochen und bei einer Absolvierung in Teilzeit in der Regel 12 Wochen.
- (2) Zur Aufnahme des Praxisprojekts ist ein Antrag zu stellen. Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt voraus, dass im Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ bereits 25 ECTS-Punkte erworben wurden. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen bzw. Institution, die zu bearbeitende Thematik und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das Praxisprojekt noch nicht angetreten ist.

- (3) Das Praxisprojekt wird anhand des Abschlussberichts bewertet, wenn
 - a) ein positives Arbeitszeugnis des Unternehmens bzw. der Institution über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxisprojekts entsprechen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis des Unternehmens bzw. der Institution ist dabei zu berücksichtigen; und
 - c) ein Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxisprojekts spätestens sechs Wochen nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Textumfang des Abschlussberichts beträgt in der Regel etwa 20 Seiten.
- (4) Für das erfolgreiche Ableisten des Praxisprojekts werden 12 ECTS-Punkte angerechnet.
- (5) Studierende, deren Praxisprojekt nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung des Praxisprojekts einmal wiederholen.

§ 25 Umfang und Inhalt der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus den Bereichen Management und/oder Information Systems selbstständig mit den erlernten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in fachübergreifende Zusammenhänge zu stellen. Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten. Der Textumfang der Masterarbeit beträgt in der Regel etwa 50 Seiten.
- (2) Die Festlegung des Themas einer Masterarbeit sowie die Betreuung können im Rahmen des § 8 Abs. 1 durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:
 - a) Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Elektrische Energietechnik.
 - b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Fachbereichs Elektrische Energietechnik, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Masterarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 für jedes Gruppenmitglied erfüllt werden.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Fachhochschule Südwestfalen für den Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und
 - b) in den Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiums gemäß Anlagen 1 und 2 mindestens 48 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a) die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in einem Masterstudiengang „International Management & Information Systems“.

In dem Antrag sollen Betreuende und Prüfende vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ oder einem gleichwertigen Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss einmalig eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben. Den Datenträger und das Format bestimmt die Betreuerin oder der Betreuer.

Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter müssen die Betreuerin oder der Betreuer und eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen als prüfungsberechtigte Personen gemäß § 8 Abs. 1 sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

- (7) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 16 ECTS-Punkte erworben.

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Art und Weise der Bearbeitung der Masterarbeit erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Einschreibung für den Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG nachgewiesen hat,
 - b) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlagen 1 und 2 70 ECTS-Punkte,
 - c) in der Masterarbeit 16 ECTS-Punkte erworben hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragt werden. In die-

sem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 19) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Videokonferenz werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (6) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 ECTS-Punkte erworben.

IV. ERGEBNIS DER ABSCHLUSSPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende ECTS-Punkte erworben wurden:
 - a) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlagen 1 und 2 70 ECTS-Punkte,
 - b) in der Masterarbeit 16 ECTS-Punkte,
 - c) im Kolloquium 4 ECTS-Punkte.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Die Möglichkeit der Kompensation nach § 12 bleibt davon unberührt.

Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 5 gebildet. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 10 Abs. 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. Noten in Zusatzmodulen gemäß § 31 Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist

auch in der durch die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz definierten relativen Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 31 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ anzugeben. Das Masterzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.

- (3) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Masterstudienganges „International Management & Information Systems“ der Fachhochschule Südwestfalen versehen und trägt das Datum des Kolloquiums.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades „Master of Arts“ beurkundet. Die Masterurkunde wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 31 Zusatzmodule

- (1) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Maßgabe von § 30 Abs. 2 Satz 5 in das Masterprüfungszeugnis aufgenommen.
- (2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebenen ausgewählt und durch Modulprüfungen abgeschlossen werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 4 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 4 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 4 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Elektrische Energietechnik vom 19. Januar 2014 erlassen.

Iserlohn, den 14. März 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

Professor Dr. Claus Schuster

Anlagen:

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Studienleistungen	ECTS-Punkte
Business Marketing Management		5
Corporate Entrepreneurship & Innovation		5
Journal Club		5
Business Intelligence		5
E-Business		5
Information Management		5
Finance & Accounting	X	7
Enterprise Resource Planning		6
Virtual / Intercultural Communication	X	5
Current Communication Issues		5
Research Methods		5

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu wählen.

<i>Wahlpflichtmodul</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Advanced International Economics		6
Product and Process Management		6
International Studies I: Global Business		6
IS Project		6
International Studies II: Information Systems		6
Practical Experience		12